

## Grundlagentext (Vollausbildung)

### **Innerbetriebliche Mitbestimmung - Betriebsvereinbarungen**

Eine Betriebsvereinbarung wird zwischen dem Betriebsrat und dem Arbeitgeber eines Betriebes abgeschlossen. Die Betriebsvereinbarung gilt somit nur für den einzelnen Betrieb. Der Arbeitgeber und alle Menschen, die in dem Betrieb arbeiten, müssen sich daran halten. Betriebsvereinbarungen müssen für alle sichtbar im Betrieb ausgehängt werden.

Zu den Inhalten einer Betriebsvereinbarung gehören zum Beispiel:

- Unfallverhütungsvorschriften
- betriebliche Sozialeinrichtungen wie Kantine oder Toiletten
- Urlaubsplanung
- Betriebsordnung

Die Betriebsordnung ist ein Teil der Betriebsvereinbarung. Sie regelt die Ordnungsvorschriften, die im Betrieb gelten.

Zu den Inhalten der Betriebsordnung gehören zum Beispiel

- Rauchverbot
- Alkoholgenuss
- Arbeitskleidung
- Arbeitszeiten
- Ruhepausen

Tarifverträge gelten für alle Betriebe eines Wirtschaftszweiges, Betriebsvereinbarungen gelten nur für einzelne Betriebe.

Die Betriebsvereinbarungen ergänzen die geltenden Tarifverträge.

Betriebsvereinbarungen dürfen den Bestimmungen des Tarifvertrags nicht entgegenstehen. Dadurch, dass sie die Besonderheiten des einzelnen Betriebs berücksichtigen, verbessern sie die Regelungen des Tarifvertrags.

## Wichtige arbeitsrechtliche Bestimmungen

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bauen aufeinander auf.

Grundlage aller Verträge und Bestimmungen sind die **Arbeitsgesetze**, die vom Staat erlassen und kontrolliert werden. Sie gelten für alle Menschen in Deutschland.

Für die einzelnen Wirtschaftsbereiche wie zum Beispiel die Metallindustrie gelten die Bestimmungen der **Tarifverträge**. An diese Bestimmungen müssen sich sehr viele Menschen halten. Sie dürfen den Arbeitsgesetzen nicht widersprechen.

Die einzelnen **Betriebsvereinbarungen** gelten für die einzelnen Betriebe, also für nicht so viele Menschen. In ihnen dürfen nur Dinge stehen, die dem Tarifvertrag nicht widersprechen.

Der **Einzelarbeitsvertrag** enthält nur Bestimmungen, die für zwei oder wenige Personen gelten. Für den Einzelarbeitsvertrag gelten die Bestimmungen der Arbeitsgesetze, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen.

